

**Auszug aus der Niederschrift**

über die Verhandlungen des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 8. Februar 1968  
Anwesend: Vors. und 10 Mitglieder  
Normalzahl: 4 Vors. und 10 Mitglieder  
Abwesend:  
Schriftführer: Bgm. Metz

§ 4

Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Das Landratsamt empfiehlt mit Erlaß vom 1.2.1968 eine neue Satzung über die öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, da die wahlweise Verwendung von 2 Bekanntmachungsarten in der seitherigen Satzung rechtlich bedenklich ist.

Nach kurzer Beratung wurde einstimmig

b e s c h l o s s e n :

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Ruppertshofen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) i.V.mit § 1 der 1.VO des Innenministeriums zur Durchführung der GO vom 31.10.1955 (Ges.Bl.S.235) hat der Gemeinderat am 8.2.1968 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Ruppertshofen beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ruppertshofen ergehen durch Einrücken des vollen Wortlautes in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ruppertshofen.

Auszug gefertigt am ..... für  
a) Reg. Akten .....  
b) Gemeindekasse .....  
c) Landratsamt .....  
d) .....

Nr. ....

Diesen Auszug beglaubigt:  
**Ruppertshofen**, den .....  
Bürgermeister und Schriftführer

**Auszug aus der  
Niederschrift**

über die

**Verhandlungen des Gemeinderats**

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 8. Februar 1969

Anwesend: Vors.

und 10 Mitglieder

Normalzahl: 4 Vors. und 10 Mitglieder

Abwesend:

Schriftführer: Bgm. Metz

2. Wenn der rechtzeitige Abdruck einer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt nicht möglich ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer einer Woche. Auf den Anschlag wird gleichzeitig durch das Mitteilungsblatt hingewiesen.

§ 2

Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen

1. im Falle des § 1 Abs. 1 der Ausgabetag des Mitteilungsblattes
2. im Falle des § 1 Abs. 2 der Ablauf der einwöchigen Anschlagfrist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 19.7.56/27.9.56 außer Kraft.